



Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende

Kanalabgabenordnung

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,09 % v.H. der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 464,21), das ist **mit € 14,85** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7.018.888,59 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 15.120 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5% v.H. der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 345,79), das ist **mit € 12,00** festgesetzt.

- 2.) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.687.120,44 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 4.879 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,36 % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 209,22), das ist **mit € 2,85** festgesetzt.
- 3.) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 468.865,49 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 2.241 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60% v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a.) Mischwasserkanal
- b.) Schmutz-und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230, zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Mischwasserkanal | <u>€ 2,35 + 10 % RW</u> |
| b) Schmutz-und Regenwasserkanal (Trennsystem) | <u>€ 2,35 + 10 % RW</u> |

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenbank Senftenberg zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977)

- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Bürgermeister Josef Ott

